



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Mai 2012 (30.05)
(OR. en)**

9873/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0371 (COD)**

**EDUC 106
JEUN 42
SPORT 33
SOC 362
RELEX 431
RECH 142
CADREFIN 250
CODEC 1289**

BERATUNGSERGEBNISSE

erstellt vom Generalsekretariat des Rates
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 9098/12 EDUC 96 JEUN 35 SPORT 29 SOC 303 RELEX 360 RECH 122
CADREFIN 211 CODEC 1064

Nr. Komm.dok.: 17188/11 EDUC 273 JEUN 74 SPORT 44 SOC 1015 RELEX1212 RECH 378
CADREFIN 141 CODEC 2193
+ ADD 1 + ADD 2 + ADD 3 + ADD 4 + ADD 5 + ADD 6

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Einrichtung des EU-Programms "ERASMUS FÜR ALLE" für allgemeine und
berufliche Bildung, Jugend und Sport
– *Partielle allgemeine Ausrichtung*

Die Delegationen erhalten beigefügt den Text des obengenannten Vorschlags, zu dem die Minister auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) am 11. Mai 2012 eine partielle allgemeine Ausrichtung vereinbart haben¹.

¹ Da die vorgeschlagene Verordnung Teil des mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) verknüpften Vorschlagpakets ist, wurden - in Erwartung weiterer Fortschritte beim MFR - alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt ausgespart, d.h. sie wurden aus der allgemeinen Ausrichtung ausgeklammert. Diese Bestimmungen, die im Text durch eckige Klammern gekennzeichnet sind, betreffen die Haushaltsmittel (Artikel 13 Absätze 1 und 2), die Mindestzuweisungen für die einzelnen Aktionen und Bereiche (Artikel 13 Absatz 3 bzw. Artikel 13 Absatz 3a) und die vorgeschlagene Garantiefazilität für Studiendarlehen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a). Ebenso wurden alle Bestimmungen, die mit den Verhandlungen über die neue Haushaltsordnung und über die Ausarbeitung eines Standardartikels zum Schutz der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang stehen, in eckige Klammern gesetzt.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des EU-Programms "ERASMUS FÜR ALLE"
für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Umfang des Programms

1. Mit der vorliegenden Verordnung wird ein Programm für Maßnahmen der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport mit der Bezeichnung "Erasmus für alle" (im Folgenden "Programm") eingerichtet.
2. Die Durchführung des Programms beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2020.
3. Das Programm erstreckt sich auf folgende Bereiche:
 - a) allgemeine und berufliche Bildung auf allen Ebenen im Sinne des lebenslangen Lernens, insbesondere Schulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung;

- b) Jugend, insbesondere nicht formales und informelles Lernen;
 - c) Sport, insbesondere Breitensport.
4. Das Programm umfasst eine internationale Dimension, die darauf abzielt, das auswärtige Handeln der Union, einschließlich der Entwicklungsziele, durch Zusammenarbeit zwischen der Union und Drittländern zu unterstützen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "lebenslanges Lernen" alle Formen der allgemeinen, der beruflichen und der nicht formalen Bildung sowie des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, soziale und/oder beschäftigungsbezogene Ziele ergibt, einschließlich der Bereitstellung von Beratungs- und Orientierungsdiensten;
2. [...]
3. "Lernmobilität" den physischen Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land des Wohnsitzes, um dort zu studieren, einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung, einer anderen Lernaktivität (einschließlich Lehre, Praktika und nicht formales Lernen) oder einer Lehrtätigkeit nachzugehen bzw. an einer Aktivität zur beruflichen Weiterentwicklung teilzunehmen. Sie kann auch vorbereitenden Unterricht in der Sprache des Aufnahmelandes sowie Folgemaßnahmen beinhalten. Der Begriff schließt außerdem den Jugendaustausch, die Freiwilligentätigkeit, nicht formales und informelles Lernen sowie Aktivitäten für Jugendbetreuer zur beruflichen Weiterbildung ein;
4. "Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren" länderübergreifende und internationale Kooperationsprojekte, an denen Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und/oder Jugend tätig sind, sowie gegebenenfalls andere Organisationen teilnehmen;

5. "Unterstützung politischer Reformen" jegliche Art von Tätigkeit, die die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt und erleichtert, sowie die Entwicklung einer europäischen Jugendpolitik fördert, und zwar mittels politischer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung;
- 5a. "Partnerschaft" eine Vereinbarung einer Gruppe von Einrichtungen und/oder Organisationen aus unterschiedlichen Teilnehmerländern, gemeinsam europäische Aktivitäten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend durchzuführen oder ein formales oder informelles Netz in einem relevanten Bereich aufzubauen. In Bezug auf den Sport bezeichnet der Begriff eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Dritten (z.B. Sportorganisationen oder Sponsoren in verschiedenen Teilnehmerländern), um zusätzliche Unterstützungsquellen zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse des Programms zu erschließen. Falls durch die Teilnahme die Qualität der Partnerschaft erhöht werden soll, kann diese auf Einrichtungen und/oder Organisationen aus Drittländern ausgedehnt werden;
6. "virtuelle Mobilität" verschiedene durch Informations- und Kommunikationstechnologien gestützte Aktivitäten, die auf institutioneller Ebene organisiert werden und internationale Kooperationserfahrungen in Zusammenhang mit dem Lehren und/oder Lernen ermöglichen bzw. erleichtern;
7. "Personal" Personen, die entweder beruflich oder freiwillig Aufgaben in der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder in Angeboten des nicht formalen Lernens für junge Menschen erfüllen. Diese Personen können beispielsweise Lehrkräfte, Ausbilder, Schulleiter, Jugendleiter, Jugendbetreuer und nicht pädagogisch tätiges Personal sein;
8. "Jugendarbeit" ein breites Spektrum von sozialen, kulturellen, pädagogischen oder politischen Aktivitäten, die von jungen Menschen, mit jungen Menschen und für junge Menschen organisiert werden. Sie findet im außerschulischen Bereich statt und beruht auf nicht formalen und informellen Lernprozessen und auf freiwilliger Beteiligung;
9. "junge Menschen" Personen im Alter von 13 bis 30 Jahren;

10. [...]
11. [...]
12. [...]
13. [...]
14. [...]
15. "gemeinsamer Abschluss" einen einzigen Abschluss, der im Rahmen eines von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen angebotenen integrierten Studiengangs erworben wird und dessen Nachweis von allen beteiligten Einrichtungen gemeinsam ausgestellt und unterzeichnet sowie in den Ländern offiziell anerkannt wird, in denen die beteiligten Einrichtungen ihren Sitz haben;
16. "Doppelabschluss/Mehrfachabschluss" das Ergebnis eines Studiengangs, der von mindestens zwei (beim Doppelabschluss) oder mehr (beim Mehrfachabschluss) Hochschuleinrichtungen angeboten wird und bei dem die Absolventen von jeder der beteiligten Einrichtungen einen separaten Abschlussnachweis erhalten;
17. [...]
18. [...]
19. [...]
20. [...]
21. [...]

22. [...]
23. [...]
24. [...]
25. [...]
26. [...]
26. "Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union" Instrumente, die es den Beteiligten unionsweit erleichtern, Lernergebnisse und Qualifikationen zu verstehen, einzuschätzen und gegebenenfalls anzuerkennen;
27. "Nachbarschaftsländer" die Länder und Gebiete, die im Anhang zur Verordnung [XX/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.YY.2012] zur Einrichtung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments genannt sind: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, das besetzte palästinensische Gebiet, Syrien, Tunesien und die Ukraine;
28. [...]
29. "Breitensport" organisierten Sport, der auf lokaler Ebene durch Amateursportler ausgeübt wird, und Sport für alle.

Artikel 3

Allgemeines Ziel des Programms

Das Programm soll einen Beitrag leisten

- zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020, einschließlich des Kernziels im Bereich der Bildung,
- zur Verwirklichung der Ziele des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020"), einschließlich der Benchmarks,
- zur nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Drittländern,
- zu den allgemeinen Zielen des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018),
- zur Entwicklung einer europäischen Dimension im Sport entsprechend dem Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport;
- zur Förderung der europäischen Werte gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union.

Artikel 4

Europäischer Mehrwert

1. Im Rahmen des Programms werden ausschließlich Aktionen und Aktivitäten mit potenziellem europäischem Mehrwert unterstützt, die zur Erreichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen Ziele beitragen.
2. Die Aktionen und Aktivitäten des Programms erbringen insbesondere durch Folgendes einen europäischen Mehrwert:
 - a) länderübergreifender Charakter, insbesondere in Bezug auf Mobilität und Zusammenarbeit, mit denen eine nachhaltige systemrelevante Wirkung erreicht werden soll;
 - b) Komplementarität und Synergien mit anderen Programmen und Maßnahmen auf nationaler, internationaler und Unionsebene;
 - c) Beitrag zum wirksamen Einsatz der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union.

KAPITEL II

Allgemeine und berufliche Bildung

Artikel 5

Einzelziele

1. Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel, insbesondere mit den Zielen des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung "ET 2020" und dem Ziel der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Drittländern, verfolgt das Programm im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung die folgenden Einzelziele:
 - a) Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten insbesondere im Hinblick auf ihre Relevanz für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft, speziell durch mehr Möglichkeiten für die Lernmobilität und durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Welt der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Arbeitswelt;
 - b) Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovation, Exzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern und anderen Beteiligten;
 - c) Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens zur Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene und zur Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch verstärkte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren;
 - d) Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Union und von Drittländern in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulbildung, durch die Steigerung der Attraktivität der europäischen Hochschuleinrichtungen und die Unterstützung des auswärtigen Handelns der Union, einschließlich der Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen in der Union und Drittländern und gezieltem Aufbau von Kapazitäten in Drittländern;

- e) Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der sprachlichen Vielfalt und des interkulturellen Bewusstseins;
 - f) Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der europäischen Integration mittels weltweiter Jean-Monnet-Aktivitäten gemäß Artikel 10.
2. Mit Blick auf die Evaluierung des Programms legt die Kommission nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 für die Einzelziele messbare und relevante Indikatoren fest. Dabei berücksichtigt die Kommission die bereits festgelegten Indikatoren im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Artikel 6

Aktionen des Programms

1. Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden die Ziele des Programms mit Hilfe der folgenden drei Aktionstypen verfolgt, wobei die Strukturen und besonderen Bedürfnissen der Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird:
- a) Lernmobilität von Einzelpersonen;
 - b) Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren;
 - c) Unterstützung politischer Reformen.
2. Die spezifischen Jean-Monnet-Aktivitäten werden in Artikel 10 beschrieben.

Artikel 7

Lernmobilität von Einzelpersonen

1. Im Rahmen der Aktion "Lernmobilität von Einzelpersonen" wird Folgendes unterstützt:
 - a) in eines der Teilnehmerländer gemäß Artikel 18 gerichtete Mobilität von Studierenden, Berufsschülern und Auszubildenden. Bei dieser Mobilität kann es sich um einen Studien- bzw. Schulungsaufenthalt an einer Partnereinrichtung oder einen berufspraktischen Aufenthalt oder eine Lehre im Ausland handeln. [Mobilität zum Erwerb eines Studienabschlusses auf Master-Ebene wird im Rahmen der Garantiefazilität für Studiendarlehen gemäß Artikel 14 Absatz 3 gefördert.]
 - b) in eines der Teilnahmeländer gemäß Artikel 18 gerichtete Mobilität von Personal. Bei dieser Mobilität kann es sich um einen Lehraufenthalt oder die Teilnahme an Aktivitäten zur beruflichen Entwicklung im Ausland handeln.

2. Diese Aktion unterstützt außerdem die internationale, in Drittländer gerichtete oder von Drittländern ausgehende Mobilität von Studierenden und Personal im Hochschulbereich, einschließlich der Mobilität, die auf der Grundlage qualitativ hochwertiger gemeinsamer Abschlüsse, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse oder auf der Grundlage gemeinsamer Aufforderungen organisiert wird.

Artikel 8

Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren

1. Im Rahmen der Aktion "Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren" wird Folgendes unterstützt:
 - a) strategische Partnerschaften, die auf die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Initiativen sowie auf die Förderung von Peer Learning und Erfahrungsaustausch abzielen, zwischen Organisationen und/oder Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung oder in anderen relevanten Bereichen aktiv sind;

- b) Partnerschaften zwischen der Arbeitswelt und Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen in Form von
- Wissensallianzen, insbesondere zwischen Hochschuleinrichtungen und der Arbeitswelt, die Kreativität, Innovation und Unternehmergeist fördern, indem sie relevante Lernangebote bereitstellen, einschließlich der Entwicklung neuer Curricula;
 - Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten zwischen Bildungs- bzw. Berufsbildungsanbietern und der Arbeitswelt mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit zu fördern, zur Erstellung neuer branchenspezifischer oder branchenübergreifender Curricula beizutragen, innovative Formen beruflicher Lehre, Aus- und Weiterbildung zu entwickeln und die Transparenz- und Anerkennungsinstrumente in die Praxis umzusetzen.
- c) IT-Plattformen – einschließlich eTwinning –, die die Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung abdecken, Peer Learning, virtuelle Mobilität und den Austausch bewährter Verfahren ermöglichen und Teilnehmern aus den Nachbarschaftsländern offen stehen.
2. Diese Aktion unterstützt außerdem die Entwicklung, den Kapazitätsaufbau, die regionale Integration, den Wissensaustausch sowie Modernisierungsprozesse; dies geschieht durch internationale Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen aus der Union und aus Drittländern, insbesondere zur Durchführung von Peer-Learning-Projekten und gemeinsamen Bildungsprojekten, sowie durch Förderung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere mit Nachbarschaftsländern.

Unterstützung politischer Reformen

1. Die Aktion "Unterstützung politischer Reformen" umfasst auf Unionsebene angestoßene Aktivitäten in Bezug auf Folgendes:
 - a) die Umsetzung der politischen Agenda der Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter Nutzung der offenen Methode der Koordinierung, sowie den Bologna- und den Kopenhagen-Prozess;
 - b) die Anwendung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union - insbesondere des Europass, des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS), des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung, des Europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (), des Europäischen Registers für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR) und des Europäischen Verbands für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (ENQA) – in den Teilnehmerländern und die Unterstützung EU-weiter Netze;
 - c) den politischen Dialog mit relevanten europäischen Beteiligten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung;
 - d) die nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC), Eurydice und Euroguidance sowie die nationalen Unterstützungsdienste für die Aktion eTwinning, die nationalen Europass-Zentralstellen und die nationalen Informationsstellen in den Nachbarschaftsländern, beitretenden Ländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern, die nicht in vollem Umfang am Programm teilnehmen.
2. Ferner fördert diese Aktion den politischen Dialog mit Drittländern und internationalen Organisationen.

Artikel 10

Jean-Monnet-Aktivitäten

Die Jean-Monnet-Aktivitäten zielen auf Folgendes ab:

- (a) Förderung der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration mit Blick auf spezialisierte Wissenschaftler, Lernende sowie Bürgerinnen und Bürger, insbesondere mittels Einrichtung von Jean-Monnet-Lehrstühlen und anderer akademischer Tätigkeiten sowie mittels Unterstützung von Aktivitäten zum Wissensaufbau an Hochschulen;
- (b) Förderung der Aktivitäten von europäischen akademischen Einrichtungen bzw. Vereinigungen, die im Bereich der Studien zur europäischen Integration aktiv sind, und Förderung eines Jean-Monnet-Gütesiegels für Exzellenz;
- (c) Förderung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen:
 - i) Europäisches Hochschulinstitut in Florenz;
 - ii) Europakolleg (in Brügge und in Natolin);
 - iii) Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) in Maastricht;
 - iv) Europäische Rechtsakademie in Trier;
 - v) Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Odense;
 - vi) Internationales Zentrum für europäische Bildung (CIFE) in Nizza;
- (d) Förderung der strategischen Debatte und des Austauschs zwischen der akademischen Welt und politischen Entscheidungsträgern über politische Prioritäten der EU.

KAPITEL II a (neu)

Jugend

Artikel 10a (neu)

Einzelziele

1. Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel, insbesondere mit den Zielen des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018), verfolgt das Programm im Jugendbereich die folgenden Einzelziele:
 - a) Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten von jungen Menschen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen, sowie Förderung ihrer Beteiligung am demokratischen Leben in Europa und am Arbeitsmarkt, ihres bürgerschaftlichen Engagements sowie von sozialer Inklusion und Solidarität, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für junge Menschen, für die in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen Tätigen und für Jugendleiter und durch verstärkte Verbindungen zwischen dem Jugendbereich und dem Arbeitsmarkt;
 - b) Förderung von Qualitätsverbesserungen in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den im Jugendbereich tätigen Organisationen und/oder anderen Beteiligten;
 - c) Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit und Ergänzung der politischen Reformen im Jugendbereich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, Entwicklung einer wissens- und evidenzbasierten Jugendpolitik und Anerkennung des nicht formalen und informellen Lernens, insbesondere durch eine verbesserte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren;

- d) Ausbau der internationalen Dimension der Aktivitäten im Jugendbereich ergänzend zum auswärtigen Handeln der Union, insbesondere durch die Förderung von Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Beteiligten aus der Union und Drittländern sowie internationalen Organisationen im Jugendbereich und durch den gezielten Aufbau von Kapazitäten in Drittländern.
2. Mit Blick auf die Evaluierung des Programms legt die Kommission nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 für die Einzelziele messbare und relevante Indikatoren fest. Dabei berücksichtigt die Kommission die bereits festgelegten Indikatoren im Jugendbereich.

Artikel 10b (neu)

Aktionen des Programms

Im Jugendbereich werden die Ziele des Programms mit Hilfe der folgenden drei Aktionstypen verfolgt:

- a) Lernmobilität von Einzelpersonen;
- b) Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren;
- c) Unterstützung politischer Reformen.

Artikel 10c (neu)

Lernmobilität von Einzelpersonen

1. Mit der Aktion "Lernmobilität von Einzelpersonen" wird Folgendes unterstützt:
 - a) in eines der Teilnehmerländer gemäß Artikel 18 gerichtete Mobilität von jungen Menschen im Bereich des nicht formalen und informellen Lernens. Bei dieser Mobilität kann es sich um den Jugendaustausch und um Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes handeln;
 - b) die Mobilität von in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen Tätigen und von Jugendleitern. Bei dieser Mobilität kann es sich um Schulungsmaßnahmen und Netzarbeit handeln.
2. Mit dieser Aktion wird auch die in Drittländer gerichtete und von Drittländern ausgehende internationale Mobilität von jungen Menschen, von in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen Tätigen und von Jugendleitern unterstützt.

Artikel 10d (neu)

Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren

1. Mit der Aktion "Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren" wird Folgendes unterstützt:
 - a) strategische Partnerschaften zwischen im Jugendbereich tätigen Organisationen, die auf die Durchführung von gemeinsamen Initiativen, einschließlich Jugendinitiativen und Projekten für bürgerschaftliches Engagement, sowie auf die Entwicklung von aktivem Bürgersinn, Beteiligung am demokratischen Leben und Unternehmergeist durch Peer Learning und Erfahrungsaustausch ausgerichtet sind;
 - b) IT-Plattformen im Jugendbereich, die Peer Learning, eine wissensbasierte Jugendarbeit und den Austausch bewährter Verfahren ermöglichen.

2. Diese Aktion unterstützt außerdem die Entwicklung, den Kapazitätsaufbau und den Wissensaustausch im Jugendbereich durch Partnerschaften zwischen der Union und Drittländern, insbesondere mit Nachbarschaftsländern, vor allem durch Peer Learning.

Artikel 10e (neu)

Unterstützung politischer Reformen

1. Die Aktion "Unterstützung politischer Reformen" umfasst Aktivitäten in Bezug auf Folgendes:
 - a) Maßnahmen in Verbindung mit der Umsetzung der politischen Agenda der Union im Jugendbereich unter Anwendung der offenen Methode der Koordinierung;
 - b) die Anwendung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union, insbesondere des Jugendpasses (Youthpass), in den Teilnahmeländern und Unterstützung EU-weiter Netze und europäischer NRO im Jugendbereich;
 - c) den politischen Dialog mit den relevanten europäischen Beteiligten im Jugendbereich, einschließlich des strukturierten Dialogs mit jungen Menschen;
 - d) das Europäische Jugendforum, Ressourcenzentren für die Entwicklung der Jugendarbeit und das Eurodesk-Netz.
2. Ferner fördert die Aktion den politischen Dialog mit Drittländern und internationalen Organisationen.

KAPITEL III

Sport

Artikel 11

Einzelziele

1. Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel und dem Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport stellt das Programm hauptsächlich auf den Breitensport ab und verfolgt im Bereich des Sports die folgenden Einzelziele:
 - a) Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen für den Sport, beispielsweise Doping, Spielabsprachen, Gewalt, Rassismus und Intoleranz;
 - b) Förderung und Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren der Sportler;
 - c) Förderung der Freiwilligentätigkeit im Sport sowie von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch verstärkte Beteiligung an sportlichen Aktivitäten;
2. Mit Blick auf die Evaluierung des Programms legt die Kommission nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 für die Einzelziele messbare und relevante Indikatoren fest.

Artikel 12

Aktivitäten

1. Zur Erreichung der Ziele der Zusammenarbeit im Sport werden die folgenden länderübergreifenden Aktivitäten, die hauptsächlich auf den Breitensport abheben sollten, durchgeführt:
 - a) Förderung von Kooperationsprojekten;
 - b) [...]
 - c) Förderung des Ausbaus der Evidenzbasis für politische Entscheidungen;
 - d) [...]
 - e) Dialog mit relevanten europäischen Beteiligten.

2. Im Rahmen der in Absatz 1 genannten sportbezogenen Aktivitäten sind gegebenenfalls zusätzliche Mittel durch Partnerschaften mit Dritten, wie beispielsweise Unternehmen aus der Privatwirtschaft, zu mobilisieren.

KAPITEL IV

Finanzbestimmungen

Artikel 13

Finanzmittel

1. Die Mittelausstattung für die Durchführung dieses Programms ab dem 1. Januar 2014 wird auf [17 299 000 000] EUR festgesetzt.

Für die einzelnen Aktionen des Programms sind folgende Beträge vorgesehen:

- a) [16 741 738 000] EUR für Aktionen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 10b, davon [xxx] EUR für den Bereich Jugend;
 - b) [318 435 000] EUR für die Jean-Monnet-Aktivitäten gemäß Artikel 10;
 - c) [238 827 000] EUR für Aktivitäten im Bereich Sport gemäß Kapitel III.
2. Zusätzlich zur in Absatz 1 genannten Mittelausstattung und zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung werden Mittel in Höhe von voraussichtlich [1 812 100 000] EUR aus den verschiedenen Instrumenten im Bereich der Außenbeziehungen (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) bereitgestellt, und zwar für Maßnahmen der Lernmobilität in die Länder bzw. aus den Ländern, die nicht in Artikel 18 Absatz 1 genannt sind, sowie für die Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen aus diesen Ländern. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Wege von zwei Mehrjahreszuweisungen für die ersten vier bzw. die restlichen drei Jahre. Diese Mittel werden entsprechend dem festgestellten Bedarf und den festgelegten Prioritäten der betreffenden Länder in den Mehrjahresrichtprogrammen für die genannten Instrumente berücksichtigt. Im Falle maßgeblicher unvorhergesehener Umstände oder bedeutender politischer Entwicklungen können die Zuweisungen gemäß den politischen Prioritäten für das auswärtige Handeln der Union angepasst werden. Die Zusammenarbeit mit Ländern, die nicht zu den Teilnahmeländern zählen, kann sich gegebenenfalls auf zusätzliche finanzielle Beiträge aus Partnerländern stützen, die gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren bereitzustellen sind.

3. Entsprechend dem voraussichtlichen europäischen Mehrwert der drei in Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 10b genannten Aktionstypen werden die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten Beträge voraussichtlich folgendermaßen aufgeteilt:
 - [65 %] dieses Betrags sind für die Lernmobilität von Einzelpersonen bestimmt;
 - [26%] dieses Betrags sind für die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren bestimmt;
 - [4 %] dieses Betrags sind für die Unterstützung politischer Reformen bestimmt;
 - [3 %] dieses Betrags dienen der Finanzierung von Betriebskostenzuschüssen für nationale Agenturen;
 - [2 %] dieses Betrags dienen der Finanzierung von Verwaltungsausgaben.

- 3a. Vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a sind für die Hauptsektoren des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung folgende Mindestanteile vorgesehen, die bei der Umsetzung des Programms nicht unterschritten werden dürfen:
 - Hochschulbildung: [25%]
 - berufliche Aus- und Weiterbildung: [15%]
 - Schulbildung: [7%]
 - Erwachsenenbildung: [2%]

4. Die Mittelausstattung des Programms kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit vorbereitenden Aktivitäten sowie Monitoring-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungsaktivitäten abdecken, die für die Durchführung des Programms und die Erreichung seiner Ziele notwendig sind; insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsaktivitäten (einschließlich der institutionellen Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern diese mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung zusammenhängen), Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen sowie sonstige Ausgaben für administrative und technische Unterstützung, die bei der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms anfallen.
5. Die Mittelausstattung des Programms kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung abdecken, die zur Gewährleistung des Übergangs zwischen den Maßnahmen des Programms und Maßnahmen erforderlich sind, die auf Grundlage des Beschlusses Nr. 1720/2006/EG über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens, des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG über die Einführung des Programms Jugend in Aktion und des Beschlusses Nr. 1298/2008/EG über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus angelaufen sind. Gegebenenfalls können Mittel über das Jahr 2020 hinaus in den Haushalt eingestellt werden, um vergleichbare Ausgaben für die Verwaltung von Maßnahmen und Aktivitäten abzudecken, die bis zum 31. Dezember 2020 noch nicht abgeschlossen wurden.
6. Die von einer nationalen Agentur zu verwaltenden Mittel für die Lernmobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10b Buchstabe a werden nach Maßgabe der Bevölkerung und der Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten, der Entfernung zwischen den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und der Leistung aufgeteilt. Auf den Parameter der Leistung, der anhand der in den Absätzen 7 und 8 genannten Kriterien ermittelt wird, entfallen 25 % der Gesamtmittel. Die Mittel für strategische Partnerschaften nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe a, die von einer nationalen Agentur auszuwählen und zu verwalten sind, werden auf Grundlage von Kriterien zugeteilt, die von der Kommission nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 festgelegt werden. Diese Formeln sollten gegenüber den verschiedenen Bildungs- und Ausbildungssystemen der Mitgliedstaaten möglichst neutral sein, wobei eine erhebliche Verringerung der jährlichen Mittelzuweisungen für die Mitgliedstaaten von einem Jahr auf das andere vermieden und allzu große Unterschiede bei der Höhe der Finanzhilfen weitestgehend ausgeglichen werden sollten.

7. Um eine effiziente, wirksame Ressourcenverwendung zu fördern, erfolgt die Zuweisung von Mitteln auch auf Grundlage der Leistung. Die Kriterien zur Messung der Leistung stützen sich auf die neuesten verfügbaren Daten und betreffen insbesondere
 - a) die Höhe der Outputs pro Jahr;
 - b) die Höhe der getätigten Zahlungen pro Jahr.
8. Die Zuweisung der Mittel für das Jahr 2014 erfolgt auf Grundlage der neuesten verfügbaren Daten zu den durchgeführten Aktionen und der Höhe der aufgewendeten Mitteln im Rahmen der Programme für lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion und Erasmus Mundus bis zum 1. Januar 2014.
9. Im Rahmen des Programms kann eine Förderung mittels innovativer Finanzierungsmodalitäten, insbesondere der in Artikel 14 Absatz 3 genannten Modalitäten, gewährt werden.

Artikel 14

Besondere Finanzierungsmodalitäten

1. Die Kommission gewährt die Finanzhilfen der Union [im Einklang mit der Verordnung Nr. XX/2012 (Haushaltsordnung)].
2. Die Kommission kann gemeinsame Aufrufe mit Ländern, die nicht der EU angehören, oder Organisationen und Agenturen dieser Länder veröffentlichen, um Projekte auf Basis der Gleichwertigkeit der Mittelbeiträge zu finanzieren. Die Bewertung und Auswahl der Projekte kann [im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung Nr. XX/2012 (Haushaltsordnung)] mit Hilfe gemeinsamer, von den Finanzierungsträgern vereinbarter Bewertungs- und Auswahlverfahren erfolgen.

3. [Die Kommission stellt die Mittel für Garantien zur Besicherung von Darlehen zur Verfügung, die Studierenden gewährt werden, die ihren Wohnsitz in einem Teilnahmland gemäß Artikel 18 Absatz 1 haben und ein Studium zum Erwerb eines vollwertigen Master-Abschlusses in einem anderen Teilnahmland absolvieren; die Bereitstellung erfolgt über einen Treuhänder mit einem entsprechenden Mandat, und zwar auf Grundlage von Treuhandvereinbarungen, die die Anwendung des Finanzierungsinstruments sowie die jeweiligen Verpflichtungen der Parteien regeln. Das Finanzierungsinstrument entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung und des delegierten Rechtsakts, der an die Stelle der Durchführungsbestimmungen tritt.

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 sollten die Einnahmen und Rückzahlungen, die durch die Garantien generiert werden, dem Finanzierungsinstrument zugeordnet werden. Das Finanzierungsinstrument, einschließlich der Erfordernisse des Marktes und der Inanspruchnahme, ist Gegenstand des Monitoring und der Evaluierung gemäß Artikel 15 Absatz 2.]

4. Bei öffentlichen Einrichtungen sowie Schulen, Hochschuleinrichtungen und Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, ist davon auszugehen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Kapazitäten verfügen, um Projekte im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, dies durch weitere Unterlagen nachzuweisen.
5. [...]
6. Der in Artikel [127 Absatz 1 der Haushaltsordnung] vorgesehene Betrag gilt nicht für an Einzelpersonen ausgezahlte Finanzhilfen für die Lernmobilität.

KAPITEL V

Leistungsmessung und Verbreitung

Artikel 15

Monitoring und Evaluierung von Leistung und Ergebnissen

1. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten regelmäßig ein Monitoring der Leistung und der Ergebnisse des Programms anhand seiner Ziele durch und legt Informationen hierüber vor, und zwar insbesondere mit Blick auf
 - a) den europäischen Mehrwert gemäß Artikel 4;
 - b) die Aufschlüsselung der Mittel auf die Sektoren allgemeine Bildung, berufliche Bildung und Jugend, damit sichergestellt werden kann, dass bis zum Ende der Laufzeit des Programms eine Mittelaufteilung gewährleistet ist, mit der eine nachhaltige systemrelevante Wirkung erzielt wird.
2. Die Kommission erstellt zusätzlich zum fortlaufenden Monitoring spätestens Ende 2017 einen Halbzeit-Evaluierungsbericht, um die Wirksamkeit des Programms bei der Erreichung der Ziele, seine Effizienz und seinen europäischen Mehrwert zu bewerten. In der Evaluierung ist einzugehen auf den Spielraum für Vereinfachungen, auf die interne und externe Kohärenz, auf die Frage, ob noch sämtliche Ziele relevant sind, und auf den Beitrag der Maßnahmen zu den Prioritäten der EU für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Außerdem sind die Ergebnisse der Evaluierung der langfristigen Auswirkungen der Vorläuferprogramme (Programm für lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion, Erasmus Mundus und andere internationale Programme für die Hochschulbildung) zu berücksichtigen.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VII und der Verpflichtungen der nationalen Agenturen gemäß Artikel 22 legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis 30. Juni 2017 einen Bericht über die Durchführung und die Wirkung des Programms vor.

4. Spätestens am 30. Juni 2022 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen eine abschließende Evaluierung des Programms.

Artikel 16

Kommunikation und Verbreitung

1. Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Verbreitung von Informationen, die Öffentlichkeitsarbeit und die Begleitung in Bezug auf alle im Rahmen des Programms geförderten Aktionen und Aktivitäten sowie für die Verbreitung der Ergebnisse der Vorläuferprogramme für lebenslanges Lernen, Erasmus Mundus und Jugend in Aktion.
2. Empfänger, die eine Projektförderung im Rahmen der Aktionen und Aktivitäten gemäß den Artikeln 6, 10, 10b und 12 erhalten, sollten dafür sorgen, dass die erzielten Ergebnisse und Wirkungen angemessen kommuniziert und verbreitet werden.
3. Die in Artikel 22 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine einheitliche Strategie in Bezug auf die wirksame Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Aktionen des Programms erzielt wurden, und unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich der auf nationaler und Unionsebene verwalteten Aktionen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse zu verbreiten.

4. Die öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in den vom Programm abgedeckten Hauptsektoren des Bildungswesens tätig sind, verwenden zum Zweck der Kommunikation und Verbreitung von Informationen über das Programm die Markenbezeichnung "Erasmus"; die Markenbezeichnung wird den Hauptsektoren folgendermaßen zugeordnet:
- "Erasmus Schulbildung" wird in Verbindung mit der Schulbildung verwendet;
 - "Erasmus Hochschulbildung" wird in Verbindung mit allen Arten der Hochschulbildung – in Europa und weltweit – verwendet;
 - "Erasmus Berufliche Aus- und Weiterbildung" wird in Verbindung mit der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung verwendet;
 - "Erasmus Erwachsenenbildung" wird in Verbindung mit allen Formen der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung verwendet;
 - "Erasmus Jugendbeteiligung" wird in Verbindung mit dem nicht formalen Lernen durch junge Menschen verwendet;
 - "Erasmus Sport" wird in Verbindung mit Aktivitäten im Bereich des Sports verwendet.
5. Die Kommunikationsaktivitäten tragen auch zur institutionellen Kommunikation über die Prioritäten der Europäischen Union bei, sofern sie mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung zusammenhängen.

KAPITEL VI

Zugang zum Programm

Artikel 17

Zugang

1. Alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, können im Rahmen dieses Programms Anträge stellen. Im Fall von Artikel 10c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe a sollen mit dem Programm auch Gruppen junger Menschen unterstützt werden, die in der Jugendarbeit, aber nicht unbedingt im Rahmen einer Jugendorganisation aktiv sind.
2. Bei der Durchführung des Programms sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass besondere Vorkehrungen zur Förderung der sozialen Inklusion und der Teilnahme von Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder geringeren Chancen getroffen werden.

Artikel 18

Teilnahme von Ländern

1. Am Programm können die folgenden Länder (nachstehend "Teilnahmeländer") teilnehmen:
 - a) die Mitgliedstaaten;

- b) die beitretenden Länder, Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie unterstützt werden, gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Bestimmungen, die in den jeweiligen Rahmenabkommen, Assoziationsratsbeschlüssen oder ähnlichen Übereinkünften über ihre Teilnahme an EU-Programmen festgelegt sind;
 - c) die EFTA-Staaten, die Mitglieder des EWR-Abkommens sind, gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens;
 - d) die Schweizerische Eidgenossenschaft auf der Grundlage eines mit diesem Land zu schließenden bilateralen Übereinkommens;
 - e) die Länder, die in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogen sind und Abkommen mit der Union geschlossen haben, wonach sie an Unionsprogrammen teilnehmen können, sofern sie ein bilaterales Abkommen mit der Union über die Bedingungen für ihre Teilnahme an diesem Programm schließen.
2. Die Teilnahmeländer haben alle Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die diese Verordnung für die Mitgliedstaaten vorsieht.
 3. Das Programm unterstützt die Zusammenarbeit mit Partnern aus Drittländern, insbesondere Nachbarschaftsländern, im Rahmen der in Artikel 6, Artikel 10 und Artikel 10b festgelegten Aktionen und Aktivitäten.

KAPITEL VII

Verwaltungs- und Prüfsystem

Artikel 19

Komplementarität

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die allgemeine Kohärenz und Komplementarität mit

- a) den relevanten politischen Strategien der Union, insbesondere in den Bereichen Kultur und Medien, Beschäftigung, Gesundheit, Forschung und Innovation, Unternehmen, Justiz, Verbraucher, Entwicklung und Kohäsionspolitik;
- b) den anderen relevanten Finanzierungsquellen der Union in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, insbesondere dem Europäischen Sozialfonds und den anderen Finanzierungsinstrumenten für Beschäftigung und soziale Eingliederung, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Forschungs- und Innovationsprogrammen, den Finanzierungsinstrumenten für Justiz und Bürgerschaft, den Programmen für Gesundheit und externe Kooperation sowie den Heranführungsinstrumenten.

Artikel 20

Durchführungsstellen

Das Programm wird von folgenden Stellen durchgeführt:

- a) von der Kommission auf Unionsebene;
- b) von den nationalen Agenturen auf nationaler Ebene in den Teilnahmeländern.

Artikel 21

Nationale Behörde

- 1. Für die Zwecke dieser Verordnung kann der Begriff "nationale Behörde" entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine oder mehrere nationale Behörden bezeichnen.

1. Binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission im Wege einer förmlichen Mitteilung ihrer Ständigen Vertretung mit, welche Person(en) rechtlich dazu befugt ist bzw. sind, in ihrem Namen als "nationale Behörde(n)" im Sinne dieser Verordnung zu handeln. Wird eine nationale Behörde während der Laufzeit des Programms durch eine andere ersetzt, teilt der Mitgliedstaat der Kommission dies unverzüglich auf dem gleichen Weg mit.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen.

3. Binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung benennt die nationale Behörde eine "nationale Agentur" (oder "nationale Agenturen"). Gibt es mehr als eine nationale Agentur, so sorgen die Mitgliedstaaten mittels eines geeigneten Verfahrens für eine koordinierte Verwaltung der Durchführung des Programms auf nationaler Ebene, um insbesondere eine kohärente und kostenwirksame Durchführung des Programms und diesbezügliche effiziente Kontakte zur Kommission zu gewährleisten und gegebenenfalls Mittelübertragungen zwischen den Agenturen zu erleichtern und auf diese Weise Flexibilität und eine bessere Nutzung der den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mitteln zu ermöglichen. Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, wie er die Beziehungen zwischen der nationalen Behörde und der nationalen Agentur regelt; dies gilt auch für Aufgaben wie etwa die Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms der nationalen Agentur.

Die nationale Behörde übermittelt der Kommission eine geeignete Ex-ante-Konformitätsbewertung, aus der hervorgeht, dass die nationale Agentur [den Bestimmungen des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi und des Artikels 57 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung Nr. XX/2012 sowie des Artikels X der delegierten Verordnung Nr. XX/2012], den EU-Anforderungen für interne Kontrollnormen für nationale Agenturen sowie den Bestimmungen für die Verwaltung von Programmmitteln zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen entspricht.

4. Die nationale Behörde benennt eine unabhängige Prüfstelle im Sinne von Artikel 24.
5. [...]
6. Die nationale Behörde stützt ihre Ex-ante-Konformitätsbewertung auf eigene Kontrollen und Prüfungen und/oder von der unabhängigen Prüfstelle im Sinne von Artikel 24 durchgeführte Kontrollen und Prüfungen.
7. Handelt es sich bei der für das Programm benannten nationalen Agentur um dieselbe Stelle, die auch als nationale Agentur für die Vorläuferprogramme für lebenslanges Lernen bzw. Jugend in Aktion fungiert hat, können sich die Kontrollen und Prüfungen für die Ex-ante-Konformitätsbewertung auf die neuen, für das Programm spezifischen Anforderungen beschränken.
- 7a. Die nationale Behörde übernimmt das Monitoring und die Aufsicht in Bezug auf die Verwaltung des Programms auf nationaler Ebene. Bevor sie Entscheidungen – insbesondere in Bezug auf die nationale Agentur – trifft, die sich erheblich auf die Verwaltung des Programms auswirken könnten, unterrichtet und konsultiert die nationale Behörde rechtzeitig die Kommission.
- 7b. Die nationale Behörde kofinanziert den Betrieb der nationalen Agentur in angemessener Höhe, so dass gewährleistet ist, dass das Programm nach Maßgabe der relevanten EU-Vorschriften verwaltet wird.

8. Lehnt die Kommission aufgrund ihrer Evaluierung der Ex-ante-Konformitätsbewertung die Benennung der nationalen Agentur ab, sorgt die nationale Behörde dafür, dass die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden, damit die nationale Agentur die von der Kommission festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, oder benennt eine andere Stelle als nationale Agentur.
9. [...]
10. Auf Grundlage der [jährlichen Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene der nationalen Agentur, des zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle sowie der] von der Kommission vorgenommenen Analyse der Konformität und der Leistungen der nationalen Agentur unterrichtet die nationale Behörde die Kommission jährlich jeweils bis zum 30. Oktober über ihre Monitoring- und Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf die Programmverwaltung.
11. Die nationale Behörde trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Unionsmittel, die die Kommission zwecks Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen des Programms an die nationale Agentur überweist.
12. Im Falle von Unregelmäßigkeiten sowie fahrlässigen oder betrügerischen Handlungen, die der nationalen Agentur anzulasten sind, sowie im Falle schwerwiegender Unzulänglichkeiten oder unzureichender Leistungen der nationalen Agentur, die zu offenen Forderungen der Kommission gegenüber der nationalen Agentur führen, haftet die nationale Behörde gegenüber der Kommission für die ausstehenden Mittel.
13. In den in Absatz 12 angegebenen Fällen kann die nationale Behörde die Benennung der nationalen Agentur entweder von sich aus oder auf Veranlassung der Kommission widerrufen. Beabsichtigt die nationale Behörde, die Benennung der nationalen Agentur aus anderen triftigen Gründen zu widerrufen, so unterrichtet die nationale Behörde die Kommission mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Ende der Tätigkeiten der nationalen Agentur von diesem Widerruf. In einem solchem Fall vereinbaren die nationale Behörde und die Kommission formell konkrete, in einen Zeitplan eingebettete Übergangsmaßnahmen.

14. Im Falle eines Widerrufs führt die nationale Behörde die erforderlichen Kontrollen hinsichtlich der Unionsmittel durch, die der nationalen Agentur anvertraut wurden, deren Benennung widerrufen wurde, und sorgt für die ungehinderte Übertragung dieser Mittel sowie sämtlicher Dokumente und Verwaltungsinstrumente, die die neue nationale Agentur für die Programmverwaltung benötigt. Die nationale Behörde sorgt dafür, dass die nationale Agentur, deren Benennung widerrufen wurde, die notwendige finanzielle Unterstützung erhält, um ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Empfängern im Rahmen des Programms und der Kommission weiter nachkommen zu können, bis diese Verpflichtungen auf eine neue nationale Agentur übergehen.
15. Auf Aufforderung der Kommission benennt die nationale Behörde die Einrichtungen oder Organisationen bzw. die Arten von Einrichtungen oder Organisationen, die im jeweiligen Hoheitsgebiet als zur Teilnahme an spezifischen Programmaktionen berechtigt gelten.

Artikel 22

Nationale Agentur

- 1. Für die Zwecke dieser Verordnung kann der Begriff "nationale Agentur" entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine oder mehrere nationale Agenturen bezeichnen.
1. Die nationale Agentur
 - a) besitzt Rechtspersönlichkeit oder ist Teil einer Stelle mit Rechtspersönlichkeit und unterliegt dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats. Ein Ministerium darf nicht als nationale Agentur benannt werden;
 - b) verfügt über die Verwaltungskapazität, das Personal und die Infrastruktur, die für die zufriedenstellende Ausführung ihrer Aufgaben notwendig sind, so dass eine wirksame, effiziente Programmverwaltung und eine Verwendung der EU-Mittel im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung gewährleistet sind;
 - c) verfügt über die operativen und rechtlichen Mittel, um die auf EU-Ebene festgelegten Bestimmungen für die Verwaltung sowie das Vertrags- und Finanzmanagement einzuhalten;

- d) bietet hinlängliche finanzielle Sicherheiten, die vorzugsweise von einer Behörde gestellt werden und die im Verhältnis zur Höhe der EU-Mittel stehen, mit deren Verwaltung sie beauftragt wird;
 - e) wird für die Laufzeit des Programms benannt.
2. Die nationale Agentur ist dafür zuständig, den gesamten Lebenszyklus der folgenden Aktionen des Programms gemäß [Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung Nr. XXX/2012 (künftige Haushaltsordnung) und Artikel X der delegierten Verordnung Nr. XXX/2012 (künftige Durchführungsbestimmungen)] zu verwalten:
- a) sämtliche Aktionen des Programms im Rahmen der Leitaktion "Lernmobilität von Einzelpersonen" mit Ausnahme der zur Erlangung von gemeinsamen Abschlüssen oder Doppel-/Mehrfachabschlüssen organisierten Mobilität [sowie der Garantiefazität der Union für Studiendarlehen];
 - b) Aktion "strategische Partnerschaften" im Rahmen der Leitaktion "Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren";
 - c) Verwaltung kleinerer Aktivitäten zur Förderung des strukturierten Dialogs im Jugendbereich, die im Rahmen der Leitaktion "Unterstützung politischer Reformen" durchgeführt werden.
3. Abweichend von Absatz 2 können die Auswahl- und Vergabeentscheidungen über die in Absatz 2 Buchstabe b genannten strategischen Partnerschaften zentral erfolgen, sofern dies nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 beschlossen wird; allerdings nur in besonderen Fällen, in denen es triftige Gründe für eine solche Zentralisierung gibt.
4. Je nach den Vorgaben der Kommission für die betreffende Aktion des Programms vergibt die nationale Agentur entweder auf Grundlage einer Vereinbarung oder im Wege eines Finanzhilfebeschlusses Finanzhilfen an Empfänger.

5. Die nationale Agentur erstattet der Kommission und der für sie zuständigen nationalen Behörde [jährlich gemäß den Bestimmungen des Artikels 57 Absatz 5 der Verordnung Nr. XX/2012 (Haushaltsordnung)] Bericht. Ferner ist die nationale Agentur zuständig für die Umsetzung der Anmerkungen, die die Kommission im Anschluss an ihre Analyse der jährlichen Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene und des zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle vorlegt.
6. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der nationalen Behörde und der Kommission ist die nationale Agentur nicht befugt, ihr übertragene Aufgaben der Programm- oder Finanzverwaltung an Dritte zu übertragen. Die nationale Agentur trägt weiter die alleinige Verantwortung für die an Dritte übertragenen Aufgaben.
7. Im Falle der Benennung einer anderen nationalen Agentur trägt die nationale Agentur, deren Benennung widerrufen wurde, weiter die rechtliche Verantwortung für die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Empfängern im Rahmen des Programms und der Kommission, bis diese Verpflichtungen auf eine neue nationale Agentur übergehen.
8. Die nationale Agentur ist zuständig für die Verwaltung und endgültige Abwicklung der Finanzvereinbarungen, die sich auf die bei Beginn der Laufzeit des Programms noch nicht abgeschlossenen Vorläuferprogramme für lebenslanges Lernen und Jugend in Aktion (2007-2013) beziehen.

Artikel 23

Europäische Kommission

1. Binnen zwei Monaten nach Erhalt der von der nationalen Behörde gemäß Artikel 21 Absatz 3 vorgelegten Ex-ante-Konformitätsbewertung entscheidet die Kommission, ob sie die Benennung der nationalen Agentur akzeptiert, mit Auflagen akzeptiert oder ablehnt. Solange die Ex-ante-Konformitätsbewertung nicht akzeptiert wurde, geht die Kommission kein Vertragsverhältnis mit der nationalen Agentur ein. Im Falle der Akzeptierung mit Auflagen kann die Kommission angemessene Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Vertragsverhältnisses mit der nationalen Agentur treffen.

2. Nachdem die Kommission die Ex-ante-Konformitätsbewertung in Bezug auf die für das Programm benannte nationale Agentur angenommen hat, regelt die Kommission offiziell die rechtlichen Verantwortlichkeiten hinsichtlich Finanzvereinbarungen, die sich auf die bei Beginn der Laufzeit des Programms noch nicht abgeschlossenen Vorläuferprogramme für lebenslanges Lernen und Jugend in Aktion (2007-2013) beziehen.
3. In dem Dokument, das das Vertragsverhältnis zwischen der Kommission und der nationalen Agentur regelt,
 - a) sind die internen Kontrollnormen für nationale Agenturen sowie die Bestimmungen für die Verwaltung von EU-Mitteln zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen festgelegt;
 - b) ist das Arbeitsprogramm der nationalen Agentur enthalten, in dem die Verwaltungsaufgaben der nationalen Agentur aufgeführt sind, für die eine EU-Förderung bereitgestellt wird;
 - c) sind die von der nationalen Agentur zu erfüllenden Berichterstattungsaufgaben angegeben.
4. Die Kommission stellt der nationalen Agentur jährlich die folgenden Programmmittel zur Verfügung:
 - a) Mittel zur Gewährung von Finanzhilfen im Mitgliedstaat im Rahmen der Aktionen des Programms, mit deren Verwaltung die nationale Agentur beauftragt wurde;
 - b) einen finanziellen Beitrag, um die nationale Agentur bei der Bewältigung ihrer Programmverwaltungsaufgaben zu unterstützen. Er wird in Form eines pauschalen Beitrags zu den Betriebskosten der nationalen Agentur ausgezahlt. Seine Höhe wird nach Maßgabe der Höhe der EU-Mittel festgelegt, die der nationalen Agentur zur Gewährung von Finanzhilfen anvertraut werden.

5. Die Kommission legt die Vorgaben für das Arbeitsprogramm der nationalen Agentur fest. Die Kommission stellt der nationalen Agentur die Programmmittel erst zur Verfügung, nachdem sie das entsprechende Arbeitsprogramm der nationalen Agentur offiziell angenommen hat.
6. Auf Grundlage der in Artikel 21 Absatz 3 festgelegten, von den nationalen Agenturen zu erfüllenden Anforderungen überprüft die Kommission die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, insbesondere durch Auswertung der Ex-Ante-Konformitätsbewertung der nationalen Behörde[, der jährlichen Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene der nationalen Agentur und des zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle] und unter Berücksichtigung der jährlich von der nationalen Behörde vorgelegten Informationen über ihre Monitoring- und Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf die Programmverwaltung.
7. [Nach Bewertung der jährlichen Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene und des zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle übermittelt die Kommission der nationalen Agentur und der nationalen Behörde ihre Stellungnahme und ihre Anmerkungen hierzu.
8. [Falls die Kommission die jährliche Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene oder den zugehörigen Bestätigungsvermerk der unabhängigen Prüfstelle nicht akzeptieren kann oder] falls die nationale Agentur die Anmerkungen der Kommission unzureichend umsetzt, kann die Kommission [gemäß Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung Nr. XX/2012 (Haushaltsordnung)] die zur Wahrung der finanziellen Interessen der EU erforderlichen Vorsichts- und Korrekturmaßnahmen ergreifen.
9. Die Kommission organisiert regelmäßig Sitzungen mit dem Netz der nationalen Agenturen, um für eine kohärente Durchführung des Programms in allen Teilnahmeländern zu sorgen.
10. [...]

Artikel 24

Prüfstelle

1. [Die unabhängige Prüfstelle stellt einen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die jährliche Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene gemäß Artikel 57 Absatz 5 Buchstaben d und e der Verordnung Nr. XX/2012 (Haushaltsordnung) aus.]
2. Die unabhängige Prüfstelle
 - a) verfügt über die erforderliche fachliche Kompetenz, um Prüfungen im öffentlichen Sektor durchzuführen;
 - b) gewährleistet, dass bei der Prüftätigkeit international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden;
 - c) steht in keinem Interessenkonflikt in Bezug auf die juristische Person, der die nationale Agentur angehört. Insbesondere ist sie von der juristischen Person, der die nationale Agentur angehört, funktional unabhängig.
3. [Die unabhängige Prüfstelle gewährt der Kommission und ihren Vertretern sowie dem Rechnungshof uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Dokumenten und Berichten, auf die sich der Bestätigungsvermerk stützt, den sie in Bezug auf die jährliche Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene der nationalen Agentur abgibt.]

KAPITEL VIII

Kontrollsystem

Artikel 25

Grundsätze des Kontrollsystems

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.
2. Für die Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Aktionen des Programms ist die Kommission zuständig. Sie legt die Mindestanforderungen für die von den nationalen Agenturen und der unabhängigen Prüfstelle durchzuführenden Kontrollen fest.
3. Die nationale Agentur ist für die Primärkontrollen bei den Empfängern zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Aktionen erhalten. Diese Kontrollen bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der maßgeblichen EU-Vorschriften verwendet werden.
4. Die Kommission koordiniert ihre Kontrollen in Bezug auf die Mittel des Programms, die an die nationalen Agenturen überwiesen werden, entsprechend dem Grundsatz der einzigen Prüfung und auf Grundlage einer risikobasierten Analyse mit den nationalen Behörden und den nationalen Agenturen. Diese Bestimmung gilt nicht für Untersuchungen des OLAF.

[Artikel 26

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern sowie sonstigen Dritten, die EU-Mittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen. Sie können auch Rechnungsprüfungen und Kontrollen bei den nationalen Agenturen durchführen.
2. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates bei allen direkt oder indirekt betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem EU-Finanzierungsvertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.]

KAPITEL IX

Befugnisübertragungen und Durchführungsbestimmungen

Artikel 27

Übertragung von Befugnissen an die Kommission

Um zu gewährleisten, dass die Verwaltung der Aufgaben jeweils auf der am besten geeigneten Ebene erfolgt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Artikel 22 Absatz 2 geändert wird, allerdings nur um zusätzliche Aktionen vorzusehen, die von den nationalen Agenten zu verwalten sind.

Artikel 28

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 27 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und für die Laufzeit des Programms übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 27 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in jenem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 27 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 29

Durchführung des Programms

1. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:
 - a) das Jahresarbeitsprogramm einschließlich der Prioritäten, die für die Durchführung zuständige Stelle und die Durchführungsmethode, den Gesamtbetrag des Finanzplans, eine Beschreibung der zu finanzierenden Aktionen, eine als Richtwert dienende Mittelzuweisung für jede Aktion, die Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die von den nationalen Agenturen verwalteten Aktionen, einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung und – in Bezug auf Finanzhilfen – die Prioritäten, die wichtigsten Evaluierungskriterien und die maximale Kofinanzierungsrate;
 - b) die in Artikel 5 Absatz 2, Artikel 10a Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 genannten Indikatoren.
2. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 erlassen.

Artikel 30

Ausschussverfahren¹

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- 1a. Der Ausschuss kann in besonderen Zusammensetzungen zusammentreten, um Fragen zu erörtern, die einen bestimmten Bereich betreffen.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL X

Schlussbestimmungen

Artikel 31

Aufhebung – Übergangsbestimmungen

1. Der Beschluss Nr. 1720/2006/EG über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens, der Beschluss Nr. 1719/2006/EG über die Einführung des Programms Jugend in Aktion und der Beschluss Nr. 1298/2008/EG über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus werden zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

¹ Aufnahme eines neuen Erwägungsgrunds:
"Das Programm erstreckt sich auf drei unterschiedliche Bereiche, und der Ausschuss nach Artikel 30 wird sich sowohl mit bereichsübergreifenden Fragen als auch mit Fragen befassen, die nur einen Bereich betreffen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, entsprechend den Tagesordnungspunkten geeignete Vertreter in den Ausschuss zu entsenden, wobei der Ausschussvorsitzende dafür zu sorgen hat, dass auf den Tagesordnungen immer deutlich angegeben wird, um welchen Bereich oder welche Bereiche es gehen wird und welche Themen jeweils im Zusammenhang mit einem Bereich in der Sitzung erörtert werden sollen."

2. Aktionen, die bis einschließlich 31. Dezember 2013 auf Grundlage des Beschlusses Nr. 1720/2006/EG, des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG oder des Beschlusses Nr. 1298/2008/EG angelaufen sind, werden gegebenenfalls entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verwaltet.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen auf nationaler Ebene für einen reibungslosen Übergang zwischen den im Rahmen der Vorläuferprogramme in den Bereichen lebenslanges Lernen, Jugend und internationale Zusammenarbeit im Hochschulwesen durchgeführten Aktionen und den im Rahmen des Programms vorgesehenen Aktionen.

Artikel 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident